

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 31.01.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1885.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o. 40. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. Januar 1885, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.
- N^o. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1885, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.
- N^o. 42. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Januar 1885, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1885, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.
- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1885, betreffend eine Berichtigung der Taxe für Thierärzte.

N^o. 40.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Insel Wangerooge wird aus ihrer Verbindung mit der Gemeinde Minjen ausgeschieden und unter den folgenden näheren Bestimmungen zu einer politischen Gemeinde Wangerooge erhoben.

Artikel 2.

Die der Ortsgenossenschaft Wangerooge zustehenden Rechte und derselben obliegenden Verbindlichkeiten gehen auf die Gemeinde Wangerooge über.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 34, §. 1 der Wegeordnung finden auf die Gemeinde Wangerooge keine Anwendung. Der Gemeinderath hat über den Concurrnzfuß zu den Wegelasten der Gemeinde zu beschließen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 4.

Die Gemeinde Wangerooge ist zur Bildung eines Armenfonds verpflichtet; die näheren desfälligen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

Artikel 5.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden erfolgt hinsichtlich der Armenlast durch das Staatsministerium, Departement des Innern, im Uebrigen erfolgt die Auseinandersetzung, soweit nicht zwischen der Gemeinde Minjen und der Ortsgenossenschaft Wangerooge dieserhalb bereits eine Vereinbarung getroffen ist, nach Maßgabe des Artikels 3, §. 5 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 6.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Feststellung des Zeitpunktes der Inkräfttretung, bleiben der Verwaltung überlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Januar 1885.

(L. S.)

Peter.

Sanjen.

v. Kößing.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Unter Bezugnahme auf Art. 5 und 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Bildung einer Gemeinde

1*

Wangerooge, wird mit Höchster Genehmigung das Nachstehende bestimmt:

1. Die Wahl der Mitglieder und der Ersakmänner des Gemeinderaths, sowie die des Gemeindevorstehers ist vor dem 1. Mai 1885 vorzunehmen, im Uebrigen tritt das Gesetz erst mit dem 1. Mai 1885 in Kraft.

2. Die Vorbereitungen für die unter Ziffer 1 gedachten Wahlen, sowie die Leitung derselben und die Vornahme der Verpflichtung der Gewählten erfolgen vom Großherzoglichen Amte Seber. Die Amtsdauer der zuerst gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung wird bis zum 31. December 1886 bezw. bis zum 31. December 1888 bestimmt.

3. Die Vertheilung der am 1. Mai 1885 bestehenden Armenlast des jetzigen Gesamt-Armenverbandes Minjen hat nach Maßgabe der desfallsigen zwischen der Gemeinde Minjen und der Ortsgenossenschaft Wangerooge getroffenen Vereinbarung zu erfolgen.

Hinsichtlich der Vertheilung der künftigen Armenlast, insoweit deren Entstehung in die Vergangenheit zurückreicht, werden folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Diejenigen, welche am 1. Mai 1885 im jetzigen Gesamt-Armenverbande Minjen einen Unterstützungswohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie am 1. Mai 1885 ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Diejenigen, welche am 1. Mai 1885 im jetzigen Gesamt-Armenverbande Minjen einen Unterstützungswohnsitz haben, ohne in demselben am 1. Mai 1885 ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, und unterstützungsbedürftig werden, bevor sie ihren jetzigen Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren,

oder einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben, erhalten in demjenigen der beiden neuen Armenverbände ihren Unterstützungswohnsitz, in welchem sie vor ihrem Fortgange aus dem Gesamt-Armenverbände Waisen sich zuletzt gewöhnlich aufgehalten haben.

- c) Diejenigen in dem jetzigen Gesamt-Armenverbände Waisen am 1. Mai 1885 sich gewöhnlich aufhaltenden Personen, welche daselbst den Unterstützungswohnsitz zu diesem Zeitpunkt noch nicht erworben haben, denselben aber später dadurch erwerben, daß sie in dem einen oder anderen der beiden neuen Armenverbände sich fernerweitig aufhalten, erhalten alsdann ihren Unterstützungswohnsitz in demjenigen derselben, in welchem sie sich zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieser Erwerb eingetreten ist, gewöhnlich aufhalten.

Zu den unter a., b. und c. enthaltenen Bestimmungen wird der Vorbehalt gemacht, daß diejenigen Personen, welche nach dem 1. Mai 1885 sich ausschließlich in dem einen oder anderen der beiden neuen Armenverbände zwei Jahre ununterbrochen gewöhnlich aufhalten, alsdann der allgemeinen Regel gemäß in diesem Armenverbände einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben, auch wenn sie nach den vorangeführten Bestimmungen denselben zunächst in dem anderen Armenverbände erhalten haben.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Sanzen.

v. Rössing.

N^o. 42.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 Januar 21.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

1. Zu Artikel 16.

An die Stelle des ersten Satzes des Artikels 16, §. 2 (bezw. des §. 2 der Ziffer 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1873) treten folgende Bestimmungen:

Das Dienst Einkommen der Lehrerstellen an solchen Schulen ist vom Schulausschusse durch Regulativ in baarer Geldsumme festzusetzen, jedoch — mit Ausnahme der Durchgangsstellen — nicht unter den für die Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen.

Bei der Berechnung dieser Beträge ist die den Hauptlehrern an Volksschulen begleichende Dienstwohnung mit Hausgarten zu 120 bis 300 *M.* anzuschlagen.

Wenn vom Schulausschusse eine Dienstwohnung gestellt wird, so ist dafür ein angemessener Betrag von dem baaren Dienst Einkommen einzubehalten.

Ob den vorstehenden Bestimmungen in genügender Weise nachgekommen ist, entscheidet das Oberschulcollegium.

Welche Stellen als Durchgangsstellen anzusehen sind, unterliegt ebenfalls der Entscheidung des Oberschulcollegiums, doch soll die Zahl derselben, wo an einer Mittel- oder höheren Schule, abgesehen von dem Schulvorsteher, seminarristisch gebildete Lehrer in gerader Anzahl angestellt sind, höchstens die Hälfte, bei ungerader Anzahl jedenfalls weniger als die Hälfte der letzteren betragen.

2. Hinter Artikel 45 wird folgender Abschnitt eingeschoben:

f) Von den Lehrerinnen an Volksschulen.

Artikel 45a.

§. 1. Lehrerinnen können im Bereich der Volksschule verwendet werden, jedoch nicht in der Stelle des leitenden Hauptlehrers,

1. an solchen Volksschulen, welche nur für Mädchen bestimmt sind,
2. an gemischten Volksschulen von mindestens drei Classen, soweit es sich um den Unterricht der drei jüngsten Jahrestufen oder um den Unterricht in Mädchenclassen handelt.

Dieselben müssen unverheirathet sein.

§. 2. Als Lehrerinnen können nur solche verwendet werden, welche sich entweder in einer vom Oberschulcollegium angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben, oder ein auswärtiges Prüfungszeugniß beibringen, welches nach dem Erachten des Oberschulcollegiums genügt.

§. 3. Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten 8 Jahren auf Grund eines Engagements. Die jährliche Vergütung während dieser Zeit soll regelmäßig

600 *M.* betragen, kann jedoch auch nach Bestimmung des Oberschulcollegiums bis auf 700 *M.* erhöht werden.

§. 4. Hat sich eine Lehrerin in einer achtjährigen Thätigkeit nach dem Urtheil des Oberschulcollegiums als brauchbar bewährt, und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist sofort eine definitive.

§. 5. Das gesetzliche Dienst Einkommen einer angestellten Lehrerin beträgt 700 *M.*

Es gehen hinzu Alterszulagen in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 42.

§. 6. Das Wartegeld angestellter Lehrerinnen beträgt 65 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Stellung zur Disposition haben. Das Ruhegehalt kann 75 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand haben, nicht übersteigen.

Lehrerinnen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 7. Tritt eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienst aus; desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehaltes oder Wartegeldes weg, wenn sich eine im Ruhestande befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

§. 8. Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas Anderes festgesetzt ist, auf die an Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855 ebenso angewendet, wie bei den Lehrern.

Uebergangsbestimmung.

In welcher Weise die vorstehenden Bestimmungen im Einzelnen auf die bereits im Schuldienst beschäftigten Lehrerinnen zur Anwendung kommen, entscheidet das Oberschulcollegium. Die von denselben vor Erlass dieses Gesetzes etwa schon erworbenen Rechte bleiben ihnen vorbehalten.

3. Zu Artikel 49.

Das an die Stelle des Artikels 49 getretene Gesetz vom 26. Februar 1870, betreffend die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen, erhält folgendenden Zusatz:

§. 4.

Die Schulbrüche für Versäumniß eines halben Tages beträgt 25 § , erhöht sich jedoch bei denjenigen Kindern, welche eine verkürzte Sommerschule besuchen (Artikel 50 des Schulgesetzes), auf 40 § .

Die vorstehenden Bruchsätze treten an die Stelle des im §. 4 der Consistorial-Bekanntmachung vom 31. December 1833, betreffend den Besuch der Landschulen, und des im §. 5 der Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 23. December 1856, betreffend die Controle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse, vorgeschriebenen Bruchsatzes.

4. Zu Artikel 50.

An die Stelle des Artikels 50 treten folgende Bestimmungen:

2. Sommerschule.

Artikel 50.

§. 1.

In denjenigen Schulen, welche auch im Sommer vollen Unterricht haben, kann im Bedürfnißfall einzelnen Kindern

der 4 oberen Jahresstufen, insbesondere zum Zweck der Muthilfe bei ländlichen Arbeiten, von dem Schulinspector nach Rücksprache mit dem Hauptlehrer Erlaubniß (Dispensation) ertheilt werden, im ganzen Sommerhalbjahr bis zu 30 halben Schultagen die Schule zu versäumen. Das Oberschulcollegium kann anordnen, daß nur bis zu 30 Schulanachmittagen dispensirt werden darf.

§. 2.

Ist eine Verkürzung des Unterrichts im Sommer für eine Schule zugelassen, so trifft dieselbe, wenn die Schule mehrklassig ist, ausschließlich die vier oberen Jahresstufen, während für die vier unteren eine Verkürzung ausgeschlossen ist. Dagegen findet in der ungetheilten Schule in diesem Falle eine Verkürzung des Unterrichts auch für die unteren Jahresstufen statt, und zwar entweder (in den Schulen mit geringer Schülerzahl) so, daß der allen Schülern gemeinsam ertheilte Unterricht in einer verminderten Stundenzahl ertheilt wird, oder (in den Schulen mit größerer Kinderzahl) so, daß die volle Stundenzahl auf einen theils gesonderten, theils gemeinsamen Unterricht von zwei Abtheilungen verwendet wird.

§. 3.

Im Uebrigen gelten für jede Verkürzung des Unterrichts im Sommer die folgenden Bestimmungen:

1. Auf alle Fälle soll jede Classe beziehungsweise jede Abtheilung zum mindesten in der Woche 18 Stunden Unterricht haben.
2. Jede Classe bezw. jede Abtheilung ist an sämtlichen sechs Wochentagen zu unterrichten.

3. Der Unterricht der vier oberen Jahresstufen ist in Vormittagszeit in der Weise zu legen, daß er nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Morgens beginnt.
4. Für Kinder, welche eine Schule mit verkürztem Unterricht besuchen, findet im Uebrigen eine Dispensation vom Schulbesuch (§. 1) nicht statt.

§. 4.

Für welche Schulen ein verkürzter Unterricht im Sommer zuzulassen ist, desgleichen über das Maaß der Verkürzung und die Ordnung des verkürzten Unterrichts, entscheidet innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelnen das Oberschulcollegium.

§. 5.

Die früheren Bestimmungen über die Sommerschule, insbesondere die Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 21. Mai 1862, sowie die Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 24. Mai 1862 sind aufgehoben; desgleichen sind bisher stillschweigend oder ausdrücklich zugelassene herkömmliche Uebungen abzustellen, soweit sie den vorstehenden Anordnungen widersprechen.

Uebergangsbestimmung.

Auf Grund dieses Gesetzes hat das Oberschulcollegium demnächst für die einzelnen Schulen nach Anhörung des Schulvorstandes die erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen. Bis dies geschehen, verbleiben die bisherigen Uebungen in Kraft.

5. Zu Artikel 55.

Der Artikel 55 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

§. 4. Befindet sich in einer Schulacht ein Armenhaus, in welchem schulpflichtige Kinder aus anderen Schulachten untergebracht sind, so hat der Armenverband für den Unterricht solcher Kinder in der Gemeindeschule an die Cassé dieser Schulacht außer dem Schulgelde einen regelmäßigen Beitrag zu dem nach dem Boranschlage aufzubringenden Gesamtsteuerbetrage zu entrichten.

Der Beitrag wird halbjährlich bezahlt. Er beträgt jedesmal für jedes einzelne auswärtige Armenkind die Hälfte desjenigen Bruchtheils vom Gesamtsteuerbetrage des ganzen Jahres, welcher sich ergibt, wenn letzterer auf alle die Schule besuchenden Kinder zu gleichen Theilen vertheilt wird. Er ist halbjährlich nach der Zahl der im Anfange des Halbjahres die Schule besuchenden Kinder zu berechnen, ohne Berücksichtigung späterer Aenderungen.

Bruchtheile einer Mark, welche sich bei der Berechnung des Gesamtbeitrages für ein halbes Jahr ergeben, fallen weg, wenn sie 50 S oder weniger betragen und werden dagegen für voll gerechnet, wenn sie diesen Betrag übersteigen.

Die vom Schuljuraten dem Armenverbande mitzu- theilende Berechnung gilt als feststehend, wenn Seitens des Armenverbandes binnen 14 Tagen nach geschener Mittheilung keine Einwendungen erhoben sind.

Armenverbände, welche, ohne die Gemeindeschule zu benutzen, selbst für genügenden Unterricht der in einem Armenhause untergebrachten Kinder sorgen, sind nicht verpflichtet, Schulgeld für Letztere an die Schulcassé zu entrichten.

Falls ein Armenverband die Benutzung der Gemeindeschule (Absatz 1) aufgibt, so hat, wenn während der Zeit,

in welcher die Benutzung stattgefunden hat, zu Bauzwecken Schulvermögen verwandt ist oder noch nicht abgetragene Anleihen gemacht sind, das Oberschulcollegium auf Antrag nach Billigkeitsrücksichten zu bestimmen, ob, wie viel und wie lange der Armenverband noch ferner zu der gedachten Baulast beizutragen hat. Eine solche fernere Beitragsleistung von Seiten des Armenverbandes soll nur dann stattfinden, wenn eine erhebliche Schädigung der Schulacht vorliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Januar 1885.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Büsing.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Auf Grund des Artikel 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den

Verkehr mit explosiven Stoffen, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen:

1. Dem §. 2 der Ministerialbekanntmachung wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

2. Der §. 4 der Ministerialbekanntmachung erhält am Schluß folgende Zusatzbestimmung:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Oldenburg, 1885 Januar 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

v. Rössing.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Berichtigung der Taxe für Thierärzte.

Oldenburg, 1885 Januar 17.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December v. J., betreffend Abänderung der Taxe für Thierärzte (Gesetzbl. Bd. 27 S. 86), wird dahin berichtigt, daß unter Ziff. 5 der erste Absatz lauten soll:

für die Abwartung eines Termins 4 *M.*
wenn derselbe über 3 Stunden dauert, für
jede folgende ganze oder angefangene
Stunde 1,50 *M.*

Oldenburg, 1885 Januar 17.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

Sansen.

v. Rössing.

Die in dem vorliegenden Buche enthaltenen
Verzeichnisse sind die Resultate der
Untersuchungen über die Verbreitung
der verschiedenen Arten der
Schmetterlinge in dem Lande Oldenburg.

Veröffentlicht durch
den Verleger
H. Borchers in Oldenburg.

